



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

28. Februar 2018

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bürgersprechstunde des Landrates in Tangerhütte	31
Erstaufforstung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt	31
Jägerprüfung in der Zeit vom 27.04. bis 29.04.2018 in Kabelitz, Stendal sowie Barsberge	32
Antrag der Schinne Windenergie II GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Grassau und Schinne	32
Antrag der Windpark Osterburg II GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Erxleben und Osterburg	33
Antrag der FEFA Projekt GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage in der Gemarkung Hassel	34
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung der außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Haupt- und Personalaussschusssitzung am 08.03.2018	34
Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes, Referat Planfeststellungsverfahren (Referat 308) über die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses (Planfeststellung für den Neubau der BAB 14 VKE 2.1 nördlich der Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg)	34
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung „Um- und Neugestaltung Uchtstraße“	36
3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Einladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes sowie die Ladung zum Anhörungstermin des Flurbereinigungsverfahrens OU Uchtspringe-Staats-Vinzelberg	36
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung über den Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch(BauGB) der Entwurfsfassung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – Lüderitz Wohngebiet „AmWasserwerk“ samt Begründung und Umweltbericht	36
Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Demker	37
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan – Nr.01/2013 - Demker in der Ortschaft Elversdorf –	37
5. Wasserverband Stendal-Osterburg	
Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Stendal-Osterburg 2018	37
6. Wasserverband Gardelegen	
Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Gardelegen WJ 2018	38
7. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2018	38
Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2018 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	38

Landkreis Stendal

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner
der Einheitsgemeinde Tangerhütte,

ganz wichtig in der täglichen Arbeit ist mir der persönliche Kontakt. Viele Bürgerinnen und Bürger nutzen ja bereits jetzt schon die Möglichkeit und sprechen ihre Probleme, Sorgen oder Ängste direkt bei mir an. Ob im Amt oder bei anderen Gelegenheiten.

Aber, unser Landkreis ist groß und die Wege verhältnismäßig weit. Nicht jeder von Ihnen hat die Möglichkeit, mal eben schnell nach Stendal zu fahren.

Ab 2018 biete ich deshalb in den Einheits- und Verbandsgemeinden unseres Landkreises Bürgersprechstunden an.

Der nächste Termin wird am 06. März 2018, ab 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 im Trauzimmer stattfinden.

Ich lade Sie herzlich ein, mit mir ins Gespräch zu kommen.

Ihr

Carsten Wulfänger
Landrat des Landkreises Stendal



Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Der

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW)
Flussbereich Schönebeck
Amtsbreite I
39218 Schönebeck/ Elbe

beantragte mit Unterlagen vom 05.10.2017 beim Landkreis Stendal die Genehmigung einer Erstaufforstung gemäß § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Die Aufforstung soll am Standort:

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Ringfurth, Außenbereich

Gemarkung Ringfurth Flur 2 Flurstücke 16/35; 16/56; 16/92; 16/236;17; 456/ 122
Gemarkung Ringfurth Flur 8 Flurstücke 26/23; 67

erfolgen.

Anlagenbezeichnung

Bei der Erstaufforstung handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das forstliche Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 17.1.3 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Die Etablierung des Auwaldes dient der Entwicklung einer reich strukturierten Auenlandschaft.
- Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung sowie der wasserrechtlichen Zulassung sind gegeben.
- Die Etablierung von Auwald entspricht dem Managementziel des FFH-Gebietes.

- Die Auswirkungen der Anpflanzung wurden durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz geprüft. Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass die geplanten Anpflanzungen den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Raum 340

im Zeitraum von 28.02.2018 bis 28.03.2018

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7350 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 13.02.2018



Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 zul. geän. durch Änd.VO v. 21.02.2011 bekannt:

Die Jägerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines findet in diesem Jahr in der Zeit vom 27. April bis 29. April 2018 statt.

Die Prüfung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- jagdliches Schießen
- schriftliche Prüfung
- mündlich-praktische Prüfung

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 06.04.2018 zu den Öffnungszeiten beim Landkreis Stendal, Untere Jagd- und Fischereibehörde, Arnimer Str. 1-4, Zimmer 104 in 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass aus Kapazitätsgründen die Jägerprüfung auf eine Teilnehmerzahl von 30 Prüflingen beschränkt wird.

Zur Anmeldung ist eine Prüfungsgebühr von 250,00 Euro zu entrichten und eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch vorzuweisen. Aus diesem Grund ist nur eine persönliche Anmeldung möglich.

Weitere Informationen können Sie unter Telefonnummer 03931/608024 oder 03931/608025 erfragen.

Mit Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Stendal, 2018-02-13

Der Landrat



Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Schinne Windenergie II GmbH & Co. KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

8 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-92 (Gesamthöhe 149,9 m; Nabenhöhe 103,9 m; Rotordurchmesser 92 m; Nennleistung jeweils 2,35 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1_N	Grassau	2	48/1
WEA 2_N	Grassau	3	107/20
WEA 3_N	Grassau	2	105/17
WEA 5_N	Grassau	3	104/21
WEA 7_N	Grassau	1	153/18
WEA 8_N	Grassau	1	14/1
WEA 3_S	Schinne	2	147/2
WEA 4_S	Schinne	2	75/1

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Hinweis: Von den ursprünglich 12 beantragten WKA wurden im laufenden Genehmigungsverfahren 4 WKA (WEA 4_N, WEA 6_N, WEA 1_S, WEA 2_S) seitens der Antragstellerin zurückgenommen.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen im Dezember 2019 vorgesehen.

Das Vorhaben wurde bereits zum 1.03.2017 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Änderung der Schallimmissionsprognose (Anwendung des Interimsverfahrens entsprechend den aktuellen Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz – LAI) wird die bereits im Zeitraum vom 9.03.2017 bis einschließlich 10.04.2017 erfolgte Auslegung der Antragsunterlagen diesbezüglich wiederholt.

Die geänderten Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

8. März 2018 bis einschließlich 9. April 2018

aus und können bei den folgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 002)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Bismark
Bauamt (Zimmer 2.16)
Breite Straße 11
39629 Bismark

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07.15 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 07.15 bis 18.00 Uhr
Freitag von 07.15 bis 12.30 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung, Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Rathaus Arneburg
Bauamt (Zimmer 21)
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Montag und Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

8. März 2018 bis einschließlich 23. April 2018

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass sich die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die Änderungen des Vorhabens (hier: Schallauswirkungen) beschränken.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 23. Mai 2018** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
 Ort der Erörterung: Stadt Bismark (Altmark)
 Breite Str. 11
 39629 Bismark (Altmark)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 19.02.2018



[Handwritten Signature]

Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal
 Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Windpark Osterburg II GmbH & Co. KG, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**3 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 136
 (Gesamthöhe 217 m; Nabenhöhe 149 m;
 Rotordurchmesser 136 m; Nennleistung jeweils 3,6 MW)**

auf den Grundstücken:

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Osterburg	14	9/2
2	Osterburg	14	9/2
3	Erxleben	6	3/1

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Gleichzeitig wurde der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend den Angaben des Vorhabenträgers im Januar 2020 vorgesehen.

Das Vorhaben wurde bereits zum 10.05.2017 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Änderung der Schallimmissionsprognose (Anwendung des Interimsverfahrens entsprechend den aktuellen Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz – LAI) wird die bereits im Zeitraum vom 18.05.2017 bis einschließlich 19.06.2017 erfolgte Auslegung der Antragsunterlagen diesbezüglich wiederholt.

Die geänderten Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

8. März 2018 bis einschließlich 9. April 2018

aus und können bei den folgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
 Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 002)
 Arnimer Straße 1 - 4
 39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
 Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
 Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg
 Stadtverwaltung, Bauamt
 Ernst-Thälmann-Straße 10
 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
 Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr
 Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Bismark
 Bauamt (Zimmer 2.16)
 Breite Straße 11
 39629 Bismark

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07.15 bis 16.00 Uhr
 Dienstag von 07.15 bis 18.00 Uhr
 Freitag von 07.15 bis 12.30 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
 Rathaus Arneburg
 Bauamt (Zimmer 21)
 Breite Straße 15
 39596 Arneburg

Montag und Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
 Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr
 Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
 Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

8. März 2018 bis einschließlich 23. April 2018

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass sich die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die Änderungen des Vorhabens (hier: Schallauswirkungen) beschränken.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 30. Mai 2018** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
 Ort der Erörterung: Hansestadt Osterburg
 Stadtverwaltung
 Ernst-Thälmann-Str. 10
 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 19.02.2018



[Handwritten Signature]

Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ GE 3.6-137
(Gesamthöhe 199,9 m; Nabenhöhe 131,4 m;
Rotordurchmesser 137 m; Nennleistung 3,6 MW)**

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Hassel	9	10/2

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Gleichzeitig wurde der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgte am 1.03.2017 durch den Landkreis Stendal als zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen im November 2019 vorgesehen.

Das Vorhaben wurde bereits zum 8.11.2017 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Änderung der Schallimmissionsprognose (Anwendung des Interimsverfahrens entsprechend den aktuellen Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz – LAI) wird die bereits im Zeitraum vom 16.11.2017 bis einschließlich 15.12.2017 erfolgte Auslegung der Antragsunterlagen diesbezüglich wiederholt.

Die geänderten Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

8. März 2018 bis einschließlich 9. April 2018

aus und können bei den folgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 02)
Arnimer Straße 1-4
39576 Hansestadt Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Rathaus Arneburg
Bauamt (Zimmer 21)
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Montag und Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

VerbGem Elbe-Havel-Land
Verwaltungshauptsitz
Bismarckstr. 12
39524 Schönhausen (Elbe)

Montag und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Gemeinde Klietz
Rathenower Str. 2a
39524 Klietz

Dienstag von 17:00 bis 18:00 Uhr

während der Sprechzeiten des Bürgermeisters

Innerhalb der Zeit vom

8. März 2018 bis einschließlich 23. April 2018

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass sich die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die Änderungen des Vorhabens (hier: Schallauswirkungen) beschränken.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen

Erörterungstermin am 23. Mai 2018 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 19.02.2018

Carsten Wulfänger



Hansestadt Stendal

21.02.2018

Bekanntmachung Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Donnerstag,

den 08.03.2018 um 17:30 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Personalangelegenheit **VI/786**
- 8 Personalangelegenheit **VI/787**
- 9 Anfragen/Anregungen

Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Planungsamt

**Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes,
Referat Planfeststellungsverfahren (Referat 308) über die Zustellung
des Planfeststellungsbeschlusses gemäß
§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt
i. V. m. § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Planfeststellung für den Neubau der BAB 14 VKE 2.1 nördlich der Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 18+230,622) in den Gemarkungen Ballerstedt, Belkau, Borstel, Erxleben, Groß Schwechten, Häsewig, Krumke,

Neuendorf am Speck, Osterburg, Peulingen, Rochau, Schernikau, Schinne, Stendal und Storbeck im Landkreis Stendal

I. Planfeststellungsbeschluss

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 12.02.2018, Az.: 308.6.2-31027-F7.11, ist der Plan für den Neubau der BAB 14 in der VKE 2.1 nördlich der Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 18+230,622) gemäß § 17 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG), vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), das zuletzt durch Artikel 464 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) m.W.v. 29.07.2017, festgestellt worden.

In diesem Planfeststellungsverfahren ist gemäß § 3b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.2.2010 (UVPG) in Verbindung mit Nr. 14.3 der Anlage 1 zu § 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

II.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

07.03.2018 bis einschließlich 21.03.2018

in folgenden Städten und Gemeinden zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus:

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Montag	von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bauamt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, im Rathaus Arneburg, Breite Straße 15, 39596 Arneburg.

Hansestadt Osterburg

Montag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Osterburg – Bauamt, Zimmer 207, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg.

Hansestadt Stendal

Montag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude, Planungsamt, Zimmer 203, Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal.

Stadt Bismark

Montag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	-----
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bauamt, Zimmer 2.17, Breite Straße 11, 39629 Bismark.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens individuell zugestellt. Im Übrigen gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch (planfeststellung@lvwa.sachsen-anhalt.de) angefordert werden.

Zusätzlich wird eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit den festgestellten Planunterlagen auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse (<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-verkehr/planfeststellung/abgeschlossene-verfahren/>) veröffentlicht. Rechtsverbindlich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a VwVfG i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA).

III. Gegenstand des Vorhabens

Die mit diesem Beschluss planfestgestellte VKE 2.1 ist ein 18,231 km langes Teilstück der BAB 14 im Land Sachsen-Anhalt. Die VKE 2.1 beginnt nördlich der Anschlussstelle Uenglingen an der Landesstraße L 15 und endet nördlich der Anschlussstelle Osterburg an der L 13. Dieses Bauvorhaben stellt einen Abschnitt der geplanten ca. 155 km langen BAB 14 zwischen Magdeburg und Schwerin dar. Mit dem Lückenschluss bzw. Neubau der BAB 14 werden die Regionen Altmark in Sachsen-Anhalt sowie Prignitz in Brandenburg und Ludwigslust in Mecklenburg-Vorpommern optimal an das übergeordnete, großräumige Fernstraßennetz angeschlossen.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrslärmschutz, Gewässerschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Dem Vorhabenträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers erteilt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage bei dem

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Die Anschrift lautet: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Adresse) oder Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig (Postanschrift). Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann beim Bundesverwaltungsgericht auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht. Weitere Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr und zu den besonderen technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind auf der Internetseite des Bundesverwaltungsgerichts aufgeführt: <https://www.bundesverwaltungsgericht.de/rechtsprechung/elektronischer-rechtsverkehr>.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Auf der Grundlage von § 80 Absatz 4 Satz 1 VwGO setzt die Planfeststellungsbehörde die in § 5 Absatz 2 VerkPBG geregelte sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses aus.

Hansestadt Stendal, den 19.02.2018



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal
– Der Oberbürgermeister –

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung „Um- und Neugestaltung Uchtstraße“ liegen im Bauamt, SG Tiefbau der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 314, in der Zeit vom **01.03.2018 bis 29.03.2018 öffentlich aus**. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige betroffenen haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag 09:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 16:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.
Zur Vorstellung dieser Baumaßnahme findet eine Anliegerinformationsveranstaltung statt:

am Mittwoch, den 21.03.2018
Ort: kleinen Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 18:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffenen sind hierzu eingeladen.

Stendal, 22. Februar 2018



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**

Akazienweg 25 - 39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

Flurbereinigungsverfahren: **OU Uchtsprünge-Staats-Vinzelberg**
Landkreise: **Stendal und Altmarkkreis Salzwedel**
Verfahrens-Nr.: **17 SDL 006**

Bekanntgabe

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens werden im Flurbereinigungsplan zusammengefasst.
Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59 Flurbereinigungs-gesetz) erfolgt durch Auslegung

in der Zeit vom 08.03.2018 bis zum 22.03.2018

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,

Akazienweg 25, 39576 Stendal – Zimmer 117

während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 9.00-12.00 Uhr und Dienstag von 13.00-17.00 Uhr) oder nach Vereinbarung

Der Flurbereinigungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) werden Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Hand der Nachweise und Kartenunterlagen erläutern. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, in dieser Zeit einen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung gebeten. (Frau Dr. Paschke 03931-633 222).

Jeder Teilnehmer erhält einen ihn betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen.

Haben Teilnehmer Bevollmächtigte benannt oder sind Vertreter bestellt, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.
Nähere Informationen zum Verfahren, u.a. die Landabfindungskarte, finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet.

<http://www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark/flurneuordnung/flurbereinigung-kreis-stendal/flurbereinigung-ortsumgehung-uchtsprun-ge-staats-vinzelberg/>

Anhörungstermin

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz). Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Im Anhörungstermin besteht erfahrungsgemäß nicht mehr die Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten findet statt am

Donnerstag, 22.03.2018, um 17.00 Uhr

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,

Akazienweg 25, 39576 Stendal

im Beratungsraum Mitteletage – Zimmer 103

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

1. Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 123 Flurbereinigungs-gesetz kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim ALFF Altmark erhältlich.

Stendal, den 07.02.2018

Im Auftrag

Dr. Paschke



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung über den Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurfsfassung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“ samt Begründung und Umweltbericht

Der vom Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 14.02.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“ samt Begründung und Umweltbericht

liegt in der Zeit vom 12.03.2018 bis 13.04.2018

im Rathaus der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht und gebündelte umweltrelevante Stellungnahmen des Landkreises Stendal, des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale), Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Halle (Saale) und des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Salzwedel.

Der Entwurf samt Begründung, Umweltbericht, Planzeichnungen sowie alle bereits vorliegenden, umweltrelevanten Stellungnahmen werden gemäß § 4a Abs.4 BauGB ergänzend in das Internet unter www.tangerhuette.de eingestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit dem Entwurf zur Abgabe einer Stellungnahme nach §4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgefordert.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß §4a Abs.6 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Tangerhütte, 28.02.2018



R. Brohm

A. Brohm
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Demker hier: Inkrafttreten

Feststellungsbeschluss

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 15.02.2017 den Feststellungsbeschluss über die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Demker gefasst. Im Parallelverfahren wurde auch die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes– Nr. 01/2013 - Demker in der Ortschaft Elversdorf - Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaik- Anlage auf dem ehemaligen LPG-Betriebshof Flurstück 84/2, 98 und 99 beschlossen.

Diese Flächennutzungsplanänderung beruht auf §§ 2 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl.LSA S.288) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

Genehmigung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal hat mit Verfügung vom 07.02.2018, Az.: 63/545/01343-2014 die vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 15.02.2017 beschlossene 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Demker in der Planfassung vom 19.12.2016 genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigung des Landkreises Stendal werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie der Umweltbericht liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während den Öffnungszeiten im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zu jedermann Einsicht aus.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal tritt die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Demker in Kraft.

Hinweise

- Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.
Nach § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Nach § 8 Abs.3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl.LSA S.288) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tangerhütte, 28.02.2018



R. Brohm

A. Brohm
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan – Nr.01/2013 - Demker in der Ortschaft Elversdorf – hier: Inkrafttreten

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat mit Beschluss vom 15.02.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan– Nr.01/2013 - Demker in der Ortschaft Elversdorf - Er-

richtung einer Freiflächen – Photovoltaik- Anlage auf dem ehemaligen LPG-Betriebshof Flurstück 84/2, 98 und 99 in der Fassung vom 09.04.2015 zur Satzung erhoben. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht und tritt damit gemäß § 10 Abs.3 Satz 4 BauGB in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behörden -beteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hingewiesen wird

- auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung.
Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.
Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensanteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.
Danach ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
 - die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2 sowie § 22 Abs. 9 Satz 2 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, berührte Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gefehlt hat;
 - die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie der Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2; § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind, dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründungen hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig sind.
 - ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.
Danach sind unbeachtlich
 - eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 - eine Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung Satzung schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Nach § 8 Abs.3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl.LSA S.288) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tangerhütte, 28.02.2018



R. Brohm

A. Brohm
Bürgermeister

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2018 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Die Verbandsversammlung hat am 8.11.2017 den Wirtschaftsplan 2018 beschlossen.

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser €	Abwasser €	Gesamt €
Aufwand	6.973.000	11.425.000	18.398.000
Ertrag	6.973.000	11.425.000	18.398.000
Jahresergebnis	0	0	0

2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 13.407.000 €. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 4.010.000 € und auf die Abwasserentsorgung 9.397.000 €. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kreditaufnahme

Zur Finanzierung langfristiger Investitionen ist für den Geschäftsbereich Trinkwasser ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 € und für den Geschäftsbereich Abwasser ein Darlehen in Höhe von 2.200.000 € aufzunehmen.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Hansestadt Osterburg, den 9.11.2017



Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der von der Versammlung am 8.11.2017 beschlossene Wirtschaftsplan 2018 wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde mit Datum vom 6.2.2018 genehmigt. Der Wirtschaftsplan 2018 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 1.3.2018 bis 13.3.2018 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Hansestadt Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hansestadt Osterburg, den 9.2.2018



Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) und § 45 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 7 und 17 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 28.01.2011, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Versammlung in der Sitzung am 13.12.2017 den Wirtschaftsplan mit folgender Festsetzung beschlossen:

1. Es betragen		
1.1 im Erfolgsplan		
die Erträge	7.470.400,00 EUR	
die Aufwendungen	7.139.600,00 EUR	
der Jahresgewinn / -verlust	330.800,00 EUR	
1.2 im Vermögensplan		
die Einnahmen	5.022.500,00 EUR	
die Ausgaben	5.022.500,00 EUR	
2. Es werden festgesetzt		
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 EUR	
2.2 der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen	0,00 EUR	
2.3 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.000.000,00 EUR	

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2018 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 16 Abs. 4 EigBG LSA und § 102 Abs. 2 KVG LSA liegt der Wirtschaftsplan 2018 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Philipp-Müller-Str. 2, in der Zeit vom 01.03.2018 bis 16.03.2018 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Rötze
Verbandsgeschäftsführerin

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2018

Die Versammlung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2017 folgenden Wirtschaftsplan 2018 beschlossen:

Erfolgsplan	Einnahmen	5.014.000,00 €
	Ausgaben	5.014.000,00 €
	Jahresgewinn	84.000,00 €
Vermögensplan	Einnahmen	4.850.000,00 €
	Ausgaben	4.850.000,00 €
	Jahresgewinn	84.000,00 €
Geplante Kreditaufnahme		764.000,00 €
Kassenkreditrahmen		200.000,00 €

Havelberg, den 14.12.2017



Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2018 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2018 für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1 in Havelberg in der Zeit vom 01.03.2018 bis 16.03.2018 jeweils Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch den Landrat des Landkreises Stendal am 07.02.2018 erteilt.

Havelberg, den 12.02.2018

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg



Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31